



Eingruppierungsordnung Pflege, SuE und Verwaltung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen langwieriger, zäher und konfliktreicher Tarifverhandlungen mit dem BRK konnten wir fünf neue Tarifwerke vereinbaren. Die Tariftexte gilt es nunmehr wirksam umzusetzen. Die meisten Verbesserungen treten ab dem 01.01.2018 in Kraft – mitunter rückwirkend.

Nachstehend befassen wir uns mit der neuen Eingruppierungsordnung. Wie schon der Umfang dieser Info belegt: Eingruppierungsfragen gehören zu den komplexesten Fragen des Arbeitsrechts. Nachstehend gehen wir daher nicht nur auf das Tarifergebnis ein, sondern versuchen das Eingruppierungsrecht in gebotener Kürze zu skizzieren.

Wir beraten unsere Mitglieder. Eine solche Beratung ist auch dringend geboten, wie bereits etliche krude Tarifauslegungen einiger Kreisverbände auf Kosten unserer KollegInnen zeigen.

Neue Eingruppierungsordnung

Wir haben nach 10 Jahren endlich eine neue Eingruppierungsordnung beim BRK. Mit einer solchen wollten wir eine grundsätzliche Aufwertung der Gesundheits- und Sozialberufe erzielen. Angesichts des Widerstands der öffentlichen Arbeitgeber war dies bereits im öffentlichen Dienst nur begrenzt zu erreichen – der Arbeitgeber BRK zeigte sich noch weniger kompromissbereit.

Die neue Eingruppierungsordnung und die Überleitungsregelungen gelten ab dem 1.1.2018. Ausnahme ist der Rettungsdienst. Bei den Beschäftigten im Rettungsdienst gelten die Tarifregelungen bereits rückwirkend ab dem 1.10.2017 (im § 4 des Überleitungstarifvertrages (ÜTV 2017) beschrieben).

Über die neue Eingruppierungsordnung und Überleitung für die Beschäftigten im Rettungsdienst haben wir

bereits per Tarifinfo informiert. Im vorliegenden Tarifinfo gehen wir auf die Eingruppierung und Überleitung für die Bereiche Pflege, SuE und Verwaltung ein. Anders als unsere KollegInnen im Rettungsdienst haben die Beschäftigten in der Pflege, dem Sozial- und Erziehungsdienst oder der Verwaltung bis zum 31.12.2018 Zeit, zu prüfen, ob sie einen Höhergruppierungsantrag stellen und in die „neue Welt“ übergeleitet werden wollen.

Tabellententgelte halten Anschluss

Mit den vereinbarten Entgelten der neuen S- und P-Tabellen halten wir Anschluss an den TVöD (einschließlich des Nachvollzugs einer Entgeltsteigerung von 4,75%). Ähnliches gilt im Vergleich zum DRK. Auch da halten wir Schritt (vergleiche nachfolgende Abbildungen).

Nachdem beim TVöD eine Arbeitszeit von 39 Stunden-Woche gilt, haben wir sowohl die BRK- als auch die DRK-Tabellenwerte auf die 39 Stunden-Woche umgerechnet. Wenn man nun die Schaubilder ansieht, muss man daher berücksichtigen, dass die Tabellenwerte für das BRK sich durch die Umrechnung auf die 39 Stunden-Woche verändert haben (+1,3%). Erst hierdurch werden die Grundvergütungen vergleichbar.

www.gesundheit-soziales.bayern.verdi.de

<https://mitgliedwerden.verdi.de/>

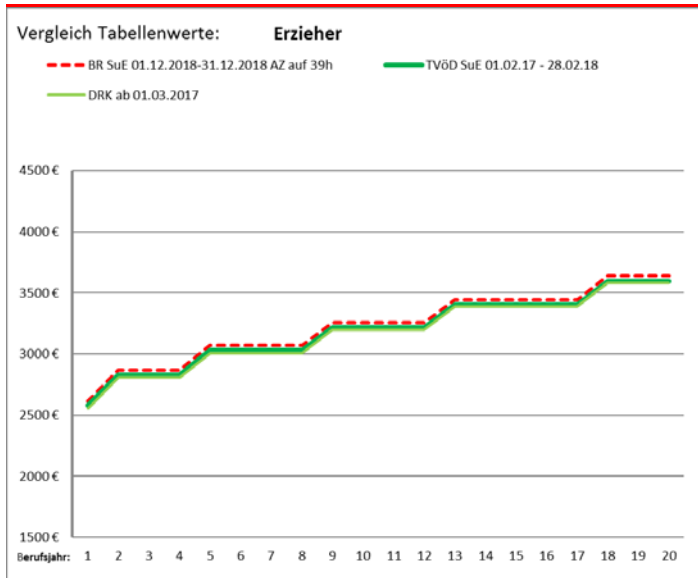
www.macht-immer-sinn.de

www.facebook.com/verdi.Lbz.Bayern.Fachbereich03



Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

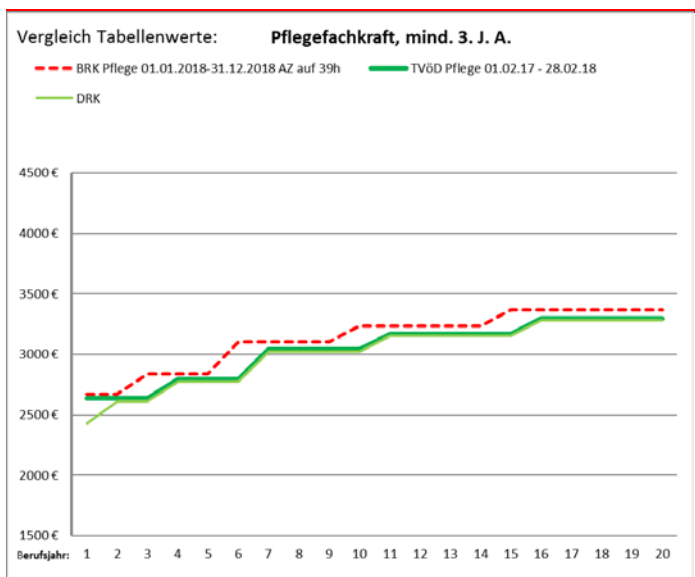


Struktur der Eingruppierungsordnung (EGO)

Die neue Eingruppierungsordnung gilt für alle Beschäftigtengruppen des BRK.

Im Vordergrund stehen bei der der Eingruppierung die ausübende Tätigkeit und der Arbeitsvorgang als Bewertungseinheit. Die Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe müssen für die Eingruppierung in dieser Entgeltgruppe grundsätzlich durch Arbeitsvorgänge erfüllt sein, die einen Zeitanteil von mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit ausmachen. Ausnahmen ergeben sich weiterhin aus den Tätigkeitsmerkmalen.

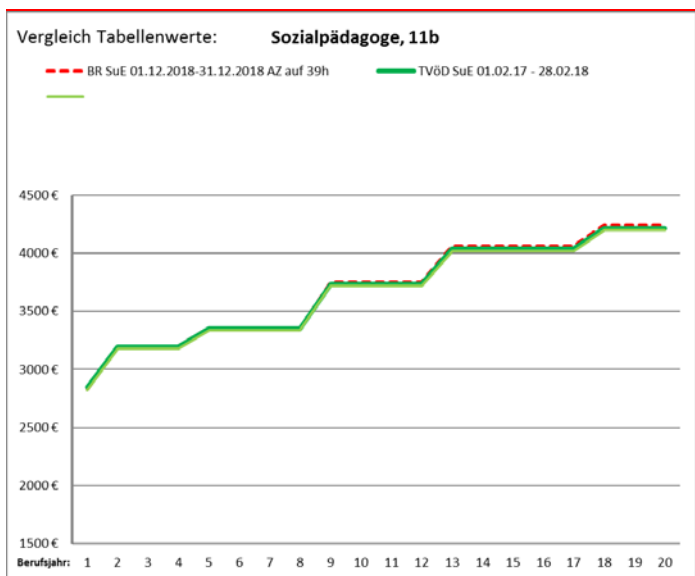
Sofern in den Tätigkeitsmerkmalen Anforderungen in der Person der Beschäftigten wie eine bestimmte Voroder Ausbildung gestellt werden, müssen diese für die Eingruppierung erfüllt sein.



Für eine vernünftige Eingruppierung ist die Stellenbeschreibung als Grundlage erforderlich. Hier ist der Arbeitgeber BRK in der Pflicht. Wir haben ihn in der Tarifverhandlung aufgefordert, dies nun endlich flächendeckend nachzuholen.

Die Eingruppierungsordnung ist in einen Allgemeinen Teil und in besondere Teile strukturiert. Tätigkeiten, die klar einem bestimmten Beruf zuzuordnen sind, wie Altenpflegerin, sind in den besonderen Teilen festgehalten.

Der Allgemeine Teil ist für die Verwaltung vorgesehen und beinhaltet eine Auffangfunktion. Wenn man sich mit seiner Tätigkeit in den besonderen Teilen nicht wiederfindet, wird man nach dem Allgemeinen Teil eingruppiert. Also erst im besonderen Teil prüfen, ob man seine Tätigkeit wiederfindet, wenn nicht geht man in den Allgemeinen Teil. Mit der Auffangfunktion des Allgemeinen Teiles ist gewährleistet, dass man alle Tätigkeiten eingruppiieren kann. Dies ist für einen Wohlfahrtsverband wie dem BRK ausgesprochen wichtig, da es eine Reihe an Tätigkeiten gibt wie zum Beispiel den Hausnotruf, die von Kreisverband zu Kreisverband unterschiedlich ausgestaltet werden.



Die Gliederung der Eingruppierungsordnung:

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)
2. Entgeltgruppen 2 bis 12
3. Entgeltgruppen 13 bis 15

Spezielle Tätigkeitsmerkmale

1. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
 2. Meister
- B. Besonderer Teil

- I. Lehrkräfte an Berufsfachschulen (Pflege-, Notfallsanitäter-, Physiotherapieschulen)
- II. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- III. Sonderregelungen für Beschäftigte mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten
- IV. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- V. Beschäftigte in der Pflege
- VI. Beschäftigte im Rettungsdienst
- VII. Beschäftigte in den Integrierte Leitstellen

Im Allgemeinen Teil und im Teil Spezielle Tätigkeitsmerkmale gibt es kaum Veränderungen zum TVöD. Abweichungen zum TVöD gibt es vor allem im Teil B (Besonderer Teil).

Wir hätten gerne im Teil B auch noch andere Berufsgruppen eingruppiert. Auch wenn diese aktuell beim BRK noch nicht beschäftigt sind, gehen wir davon aus, dass es zukünftig sein kann, dass auch diese Beschäftigtengruppen beim BRK so wie bei anderen Trägern angestellt werden können. Für diese Fälle hätten wir dann bereits eine Eingruppierung.

Wir haben deswegen noch folgende Gruppen eingebracht:

- Diätassistentinnen und Diätassistenten
- Logopädinnen und Logopäden
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Wie gesagt, dass BRK lehnte dies ab.

Für die Pflege und für das Sozial- und Erziehungswesen haben wir klare Eingruppierungen für Stellvertretungen vereinbart.

Unabhängig von der neuen Eingruppierungsordnung haben wir gefordert, dass in Zukunft stufengleich höhergruppiert wird. Dies hat das BRK kategorisch abgelehnt. So eine Regelung gibt es im TVöD.

EGO für die Sozial- und Erziehungsberufe

Die Eingruppierungsordnung für Sozial- und Erziehungsdienst gilt für die Beschäftigten, die ihre Tätigkeit überwiegend im direkten Bezug zu leistungsempfangenden Kunden ausüben. Sozialarbeiterinnen, die zum Beispiel in der politischen Lobbyarbeit oder Verbandsarbeit tätig sind, werden nach dem Allgemeinen Teil eingruppiert.

Im Bereich SuE haben wir uns mit dem BRK auf Tätigkeitsmerkmalen verständigen, die sehr an den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD EGO angelehnt sind.

Im Unterschied zum TVöD sind beispielsweise Protokollnotizen häufig in den Text zu den Tätigkeitsmerkmalen eingearbeitet. Erleichtert die Übersicht.

Wobei es schon auch zu Kontroversen kam, bei der Frage, welche Protokollnotizen vom TVöD übernommen

werden und welche nicht. Zudem hätte das BRK die Formulierung „überwiegend ausgeübt werden“ in Tätigkeitsbeschreibungen festgeschrieben. Nachdem dies sehr interpretationsfähig ist, haben wir darauf bestanden, diese Formulierung wegzulassen.

Wir haben vorgeschlagen, das neue Berufsbild Kindheitspädagogin mit einer eigenen Tätigkeitsbeschreibung zu hinterlegen. Dies hat das BRK als unnötig erachtet, da sie sich in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen des SuE-Bereiches abbilden lassen – wengleich auf Kosten der Transparenz.

Folgende konkrete Veränderungen gibt es bei den Entgeltgruppen:

- Beschäftigte aus alter S 6 kommen nun in die neue S 8a.
- Beschäftigte aus alter S 7 kommen in die neue S 9.
- Beschäftigte aus alter S 8 kommen in die neue S 8b
- Beschäftigte aus alter S 10 kommen in die neue S 13.
- Beschäftigte aus alter S 11 kommen in die neue S 11b.
- Beschäftigte aus alter S 13 kommen in die neue S 15.
- Die Entgeltgruppe S 14 der Eingruppierungsordnung des TVöD entfällt für die BRK-EGO, da sie im TVöD für Tätigkeiten mit hoheitlichen Aufgaben vorgesehen ist.
- Beschäftigte aus alter S 15 kommen in die neue S 16.
- Beschäftigte aus alter S 16 kommen in die neue S 17.
- Beschäftigte aus alter S 17 kommen in die neue S 18.

Ein Beispiel für das Tätigkeitsmerkmal von einer neuen Entgeltgruppen:

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilerzieherinnen/ Heilerzieher und Kindergärtnerinnen/Kindergärtner (einschließlich Kinderkrankenschwestern/ Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind) mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Fachzerzieherin/eines Fachzerziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.)
2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter mit jeweils entsprechender Tätigkeit in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
 3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung jeweils entsprechender Tätigkeit.
 4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten.
(Anmerkung: Hier haben wir zum TVöD eine Verbesserung erreicht. Denn nun hat man als Vertretung auch eine Eingruppierung einer Einrichtung mit einer Durchschnittsbelegung unter mindestens 40 Plätzen)

Tabellen

Unseren Vorschlag die materielle Aufwertung über die Tabellenwerte vom TVöD-SuE eins zu eins nachzuvollziehen, wollten der Arbeitgeber BRK auf keinen Fall übernehmen.

Unterschiede der Tabellenwerte zum TVöD:

Bei den Fachkräften und Leitenden Beschäftigten sind BRK und TVöD ziemlich identisch.

Ausnahme ist hier die S 11a. Hier sind die Tabellenwerte des TVöD um im Durchschnitt 3 Prozent höher.

In den Entgeltgruppen S 2 bis einschließlich S 4 wurden die Werte aus der BRK-Tabelle verwendet. Es findet hier keine Aufwertung statt. Es ist erkennbar, dass das BRK bereits seit längerem in Verhandlungen dazu tendiert, am untersten Bereich der Lohnskala zu sparen. Ein Sachverhalt, der einem ‚Wohlfahrtsverband‘ eigentlich nicht geziemt.

Der Unterschied zum TVöD beträgt je nach Entgeltgruppe und Stufe minus 2 bis minus 5 Prozent. Im Niedriglohnbereich unmittelbar spürbar.

Alle Werte sind zum Stand 1.1.18 verglichen.

Tabellenstruktur:

Durch die Veränderungen in den Entgeltgruppen fallen in der neue S-Tabelle Entgeltgruppen weg oder kommen dazu.

Nachdem wir keine zwei S-Tabellen gewollt haben, also eine „S-Tabelle alt“ für diejenigen, die keinen Höhergruppierungsantrag stellen, und eine „S-Tabelle neu“ für diejenigen, die sich höhergruppieren lassen, sind in die nun vereinbarte S-Tabelle die alte und die neue S-Tabelle eingeflossen.

Nicht zu unterschätzen

Wir haben durchgesetzt, dass es auch im SuE-Bereich eine Zulage für die Praxisanleitung in Höhe von 180 Euro gibt.

EGO für die Pflege

Wie im Sozial- und Erziehungsdienst haben wir uns mit dem BRK auf Tätigkeitsmerkmalen verständigen, die sich eng an den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD anlehnen. Unterschiede gibt es z.T. auch bei den Protokollerklärungen.

Folgende konkrete Veränderungen gibt es bei den Entgeltgruppen

Das BRK wollte ursprünglich eine neue P 4 für die Helferberufe einführen. Das lehnten wir entschieden ab. Der TVöD kennt als unterste Entgeltgruppe nur die P 5.

Wir wollten, dass die neue P 5 und die neue P 6 mit folgenden Tabellenentgelten hinterlegt wird:

- Die P 6 mit den Werten der alten Kr 4a
- und die neue P 5 mit den Werten der alten Kr 3a.

Das lehnten die Arbeitgeber entschieden ab. Da sie dies für nicht nötig erachteten und es gegen die im BRK gängige Praxis verstoßen würde. Eine verbesserte Eingruppierung wäre auch nicht finanzierbar. Unabhängig davon halten sie es für notwendig zwischen Fach- und Hilfskräften einen größeren Abstand zu haben.

Die Einigung notgedrungen lautet daher:

- Die P 6 ist mit den Werten der alten Kr 3a
- und die P 5 ist mit den Werten der EG 2 hinterlegt.

Wer nun z.B. aktuell in der Kr 4a eingruppiert ist, hat die Sicherung des Besitzstandes. Die betroffene Person darf aber keinen Antrag auf Höhergruppierung (in die neue P 6) stellen, um diese Sicherung nicht zu verlieren.

Wir haben erreicht, dass die Betreuungskräfte gem. § 43 SGB XI in die P 5 eingruppiert wird. Damit herrscht Klarheit über die Eingruppierung der Betreuungskräfte. Dies dürfte für sehr viele KollegInnen Verbesserungen mit sich bringen.

Sehr erfreulich ist, dass wir uns mit dem BRK darauf verständigen konnten, dass nun die Stufe 1 in der neuen P 7 (ehemalige Kr 7a) und in der neuen P 8 (ehemalige Kr 8a) wegfällt und dass ab der neuen P 9 (ehemalige Kr 9a) und höher eine Stufe 6 eingeführt wird.

Dafür besteht nun die verlängerte Stufenlaufzeit von 3 Jahren von P7 Stufe 2 nach P7 Stufe 3.

Wir haben vorgeschlagen in die P 8 auch Wundmanagement und Praxisanleitung mitaufzunehmen. Das BRK wollte dies über Zulagen im Entgelttarifvertrag regeln. Unsere Einigung sah dann vor, dass wir im Entgelttarifvertrag für Wundmanager eine Zulage in Höhe von 90 Euro und für Praxisanleiter eine Zulage in Höhe von 180 Euro vereinbart haben.

Die Entgeltgruppen P 9, 9b, 9c, P 10, P 11 und P 12 wie im TVöD werden nach Auffassung des BRK nicht gebraucht, da kein Bedarf im BRK vorhanden ist.

Sie sehen auch keinen Bedarf für die Anerkennung einer Hochschulausbildung (P 9b im TVöD). Ihrer Auffassung nach kommen Pflegekräfte mit einem dualen Abschluss nur für „Leitende Beschäftigte“ in Frage. Hier zeigt sich erneut, dass das BRK angesichts seiner Kurzfrist-Perspektive wichtige mittelfristige Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt ignoriert.

Das BRK hat eingebracht, dass es ab der P 9 (und höher) in den Bereich der Leitenden Beschäftigten geht. Sie haben eigene Formulierungen und andere Begriffe wie im TVöD eingeführt. So sind wichtige BRK-Kriterien „ausdrücklich bestellt“ und „dauerhaft unterstellt“. Dieser Transparenz folgend, sollten KollegInnen, welche nicht „ausdrücklich bestellt“ werden auch ihre Konsequenzen ziehen: Wer Leistungen nicht bezahlt, kann auch nicht erwarten, dass diese geleistet werden.

Allerdings konnten wir in diesem Zusammenhang auch Verbesserungen verabreden. Denn das BRK beginnt beim Teamleiter mit mindestens 3 unterstellten Beschäftigten (P 9). Der TVöD hat als unterste Marke neun Beschäftigte.

Ein Beispiel für das Tätigkeitsmerkmal von einer neuen Entgeltgruppe:

Entgeltgruppe P 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt mit entsprechender Tätigkeit.

(Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, ist die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben: gerontopsychiatrische Fachkraft mit entsprechender Tätigkeit.)

In die P 8 wurde die Protokollerklärung Nr. 4 der EGO des TVöD zu „Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeiten erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben“ eingearbeitet.

Tabellen

Unseren Vorschlag die materielle Aufwertung über die Tabellenwerte vom TVöD eins zu eins nachzuvollziehen, wollte der Arbeitgeber BRK auf keinem Fall übernehmen.

Unterschiede der Tabellenwerte zum TVöD:

Annähernd gleich sind die Tabellenwerte TVöD und BRK bei den Fachkräften. Bei den Leitenden Beschäftigten liegt der TVöD mit seinen Werten etwas höher.

Die P 5 und die P 6 ist durch die Hinterlegung der alten Kr 3a für die P 6 und die EG 2 für die P 5 schlechter als im TVöD. Der TVöD liegt im Durchschnitt zwischenzeitlich mit gut 8 Prozent über den entsprechenden Tabellenwerten des BRK. Verbesserungen waren hier am Verhandlungstisch nicht zu erzielen. Streikfähig sind wir in diesem Bereich bislang nicht.

Da der Unterschied in den Helferberufen so groß ist, wollen wir mit dem BRK gerade für diese Beschäftigte außerturnusgemäß über Entgeltsteigerung verhandeln.

Alle Werte sind zum Stand 1.1.18 verglichen.

Tabellenstruktur:

Wir haben für die Beschäftigten eine bessere Struktur der Entgelttabelle erreicht.

So ist es uns gelungen, dass bei der P 7 und P 8 die Stufe 1 wegfällt, und dass bei der P 9 und höher die Stufe 6 dazu kommt. Ein echter Schritt in Richtung Aufwertung.

EGO Verwaltung

Der Allgemeine Teil gilt für die Beschäftigten in der Verwaltung und hat eine Auffangfunktion für die Tätigkeiten, die sich im speziellen Teil bzw. im Besonderen Teil nicht wiederfinden.

Nachdem das BRK sich weitgehend stringent an der EGO TVöD „A. Allgemeine Regelungen, I. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen“, „II. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale“, „III. Spezielle Tätigkeitsmerkmale, 1. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, 2. Meister“ und „B. Besonderer Teil, I. Lehrkräfte an Berufsfachschulen (Pflege und Notfallsanitäter)“ gehalten hat und Abweichungen für uns plausibel sind, haben wir uns auf den BRK Vorschlag verständigen können.

Wir haben bei den Lehrkräften an Berufsfachschulen noch die Ergänzung Physiotherapieschule mit eingebracht. Dies wurde auch einvernehmlich beschlossen.

Für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, deren Tätigkeiten nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Konkret zu den Entgeltgruppen

Wir haben eingebracht, dass bei der beispielhaften Aufzählung der EG 1 bei „Fahrtätigkeiten ohne besondere Anforderungen (wie z.B. Personenbeförderung)“ eine andere Formulierung aufgenommen wird, um klarzustellen, dass hier an Personenbeförderung eben nicht gedacht ist. In der Praxis kommt es auf Grund der bisherigen Formulierung nach wie vor zu Unklarheiten.

Geeint haben wir uns auf folgende Formulierung: Fahrtätigkeiten ohne besondere Anforderungen (besondere Anforderungen sind z.B. Fahrten zur Personenbeförderung)

Das BRK wollte im Teil A Allgemeiner Teil, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale in der EG 1 statt „einfachste Tätigkeit“ den Begriff „Hilftätigkeiten“. Und dann die EG 2 mit „einfachsten Tätigkeiten“ beschreiben. Unserer Auffassung nach würde das eine Herabgruppierung bedeuten und haben es deswegen abgelehnt. Wir einigten uns dann auf die TVÖD Regelungen.

Eine Niederlage haben wir in der EG 1 mit den rotkreuzspezifischen Hilftätigkeiten erlitten. Diese ersetzt nun die alte EG A. Wir wollten diese EG A ganz weghaben. Für das BRK war es aber ein absolutes Muss. Hier gab es eine intensive Auseinandersetzung.

Erreicht haben wir, dass das Entgelt (EG 1, Stufe 1) mindestens 9 Euro betragen muss und damit über den aktuellen Mindestlohn liegt.

Um möglichst Missbrauch seitens einzelner Kreisverbände zu verhindern, haben wir im Tariftext eine Präzisierung erreicht: „rotkreuzspezifische Hilftätigkeiten [sind] von karitativen Elementen beeinflusste Tätigkeiten“, „die von Beschäftigten ausgeübt werden, die durch ihre besondere Lebenssituation wirtschaftlich nicht wesentlich auf die Tätigkeit angewiesen sind, sich jedoch für andere Menschen engagieren und gleichwohl nicht ehrenamtlich tätig sein möchten.“ (Anlage 1, Eingruppierungsordnung, Besonderer Teil III, ERTV)

Somit ist klar, dass diese Regelung nur für Geringfügig Beschäftigte gelten kann.

Die betroffenen Beschäftigte sind in der Entgeltgruppe EG 1 Stufe 1 eingruppiert und nehmen nicht an Stufenanstiegen teil.

Erreicht haben wir auch die Veränderungen in der EG 9. Hier gibt es nun analog dem TVÖD eine 9a neu, eine 9b neu und eine 9c neu. Dies ist notwendig, um entsprechende Tätigkeiten abbilden zu können und die Systematik im Allgemeinen Teil nicht zu gefährden.

Tätigkeitsmerkmale für die neuen 9

Entgeltgruppe 9a-neu

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. (Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9b-neu

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.)

Entgeltgruppe 9c-neu

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Tabellenwerte

Bei den Tabellenwerten sind wir im bisherigen Verhältnis BRK und TVÖD geblieben. Dies haben wir auch bei der 9a, 9b und 9c erreicht.

Tabellenstruktur

In der allgemeinen Entgelttabelle (EG-Tabelle) sind auch noch die alten Kr-Tabellenwerte enthalten. Sie dienen als Auffangfunktion für alle diejenigen aus der Pflege, die keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen.

Verbesserte Funktionszulagen

Wir konnten neuen Funktionszulagen vereinbaren und bestehende verbessern:

- Desinfektor/Hygienebeauftragter 90,00 €
- Wundmanager 90,00 €

- Praxisanleiter 180,00 €
- MPG-Beauftragter 90,00 €
- QM-Beauftragter 90,00 €

Damit diese monatliche tarifliche Funktionszulage gezahlt werden können, muss eine ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers für die Übernahme der entsprechenden Aufgaben bzw. Funktionen vorliegen (§ 16 Abs. 1 ERTV). Auch an dieser Stelle sei nochmals betont: Gratsleistungen, die nicht bezahlt werden, sollte man auch nicht erbringen – sonst kann sich euer Arbeitgeber „ausdrückliche Anordnungen“ im reinsten Sinne des Wortes sparen.

Überleitungsregelung

Wie kommt man nun von der bisherigen Eingruppierung – sprich „Alte Welt“ – in die neue Eingruppierung – sprich „Neue Welt“? Dieses Verfahren wird im Überleitungsstarifvertrag beschrieben und geregelt.

Unser Ziel war, dass die Überleitung wie bei der neuen Eingruppierungsordnung des TVÖD zu geschehen hat: Individuelle Besitzstände und die kinderbezogenen Entgeltbestandteile werden mitgenommen. Und bei einer sogenannten Zuordnung werden auch die Stufenlaufzeiten mitgenommen.

Das BRK beharrte von Anfang an, dass die Überleitung wie bisher im BRK zu geschehen hat. Die Mitnahme von Stufenlaufzeiten, individuellen Besitzständen und kinderbezogenen Entgeltbestandteilen lehnten sie entschieden ab. Dieser starke Konflikt zog sich bis zum Ende durch.

Wir haben bis zuletzt (Redaktionsverhandlung am 11.9.2017) auf die Besitzstandssicherung (incl. kindergeldbezogene Entgeltbestandteile) und Fortsetzung der Stufenlaufzeit bei einer sogenannten Zuordnung bestanden.

Aber der Arbeitgeber war an diesen Punkten am Verhandlungstisch nicht zu bewegen. Bereits zu Beginn des Verhandlungsprozesses „Eingruppierungsordnung“ machten die Arbeitgeber deutlich, sie wollen keine Besitzstandssicherung, da sie in Zukunft für alle Beschäftigte für die gleiche Tätigkeit das gleiche Entgelt zahlen wollen. Im Ergebnis heißt dies nichts anderes, als dass die Leistungen langjährig Beschäftigter nicht gewürdigt werden. Das eigentliche Interesse des BRK gilt der Gewinnung von Neubeschäftigten auf einem zunehmend umkämpften Arbeitsmarkt.

Wir haben von Anfang an dagegegehalten und gefordert, dass es an der Besitzstandssicherung keine Abstriche geben kann.

Als letztes Zugeständnis ihrer Seite haben sie dann die Wahlmöglichkeit eingebracht. Ein Kompromiss, den wir schlussendlich auch vereinbart haben. Zwischenzeitlich konnten wir zudem klären, dass „Veränderung der Eingruppierung“ auch dann vorliegen, wenn sich die Bezeichnung der Eingruppierung ändert, obwohl die Tabellenwerte dieselben sind. Damit sind ggf. Garantiebeiträge bei der ‚Überleitung‘ zu beachten.

Besitzstandssicherung als Wahlmöglichkeit

Nur auf Antrag des Beschäftigten kann jemand anders eingruppiert werden (§ 2 Abs. 3 ÜTV 2017). Das bedeutet, wenn er oder sie keinen Antrag stellt, dann bleibt alles wie bisher. Das bedeutet, wenn der Beschäftigte keinen Antrag auf eine andere Eingruppierung gestellt hat, dann behält er alle seine Besitzstandszulagen und kinderbezogenen Entgeltbestandteile, falls vorhanden. Er verliert nichts. Die neue EGO bringt somit für viele KollegInnen spürbare Verbesserungen, niemand wird schlechter gestellt.

Absicherung für „Alte Welt“

- Damit keine Beschäftigten, auch diejenigen, die in der alten Welt bleiben, von weiteren Entgeltentwicklung abgehängt werden, haben wir im Überleitungsstarifvertrag (ÜTV 2017) folgende Regelung mit eingebaut:

„Die „Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe“ in § 2 Absatz 2 bedeutet, dass bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen alle mit der bisherigen Entgeltgruppe verbundenen Besitzstandsansprüche gemäß Überleitungsstarifvertrag vom 15.3.2008, sowie Stufenaufstiege und Stufenaufstiegszeiten gemäß Entgelttarifvertrag vom 17.11.2015 beibehalten bleiben, und dass auch Tabellensteigerungen gemäß dem jeweils geltenden Entgelttarifvertrag fortgelten.“ (Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3 des ÜTV 2017)

- Die Änderung der Eingruppierung erfolgt nach dem § 7 des ERTV. Dort ist auch der Garantiebetrag geregelt, der fällig wird, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen alter und neuer Stufe einen bestimmten Betrag unterschreitet.

Wahlmöglichkeit

Die Beschäftigten in der Pflege, im Sozial- und Erziehungsdienst sowie in der Verwaltung haben vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 Zeit sich zu überlegen, ob sie einen Antrag auf Höhergruppierung stellen und damit in die „neue Welt“ übergehen.

Fazit

Ob sich ein Antrag auf eine andere Eingruppierung lohnt, hängt von Einzelfall ab. Jeder wird aus seiner Sicht die dargestellten Ergebnisse nun bewerten und entscheiden müssen, ob er / sie einen Überprüfungsantrag stellen will.

Wir helfen unseren Mitgliedern vor Ort durch eine individuelle Beratung. Hierbei haben wir im Übrigen bereits festgestellt, dass bestehende Eingruppierungen häufig nicht dem Tarifvertrag entsprachen. Wohl alles andere als zufällig, meist zuungunsten der KollegInnen. Vor diesem Hintergrund, prüft auch eure bisherige Eingruppierung.

Da sich hinsichtlich der Wahlmöglichkeit sämtliche KollegInnen bis auf Notfallsanitäter bis zum 31.12.2018 Zeit lassen können, werden wir Anfragen aus dem Rettungsdienst bis zum Ende des ersten Quartals bevorzugt behandeln.

Mach Dich und Deine Gewerkschaft stark!

Wir müssen dringend stärker werden!

Beim BRK sind wir seit Jahren fortwährend in Tarifverhandlungen. Wir sind aber nur so stark, wie ihr uns macht. Insbesondere im Sozial- und Erziehungsdienst sowie in der Pflege müssen wir deutlich stärker werden – wollen wir hier tariflich nicht abgehängt werden. Die mangelnde Bereitschaft des Arbeitgebers BRK bestehende Besitzstände altgedienter KollegInnen zu sichern oder die anhaltende Tendenz KinderpflegerInnen oder Hilfskräfte in der Pflege abzuwerten, sollte allen zu denken geben.

Bestehende Arbeits- und Einkommensbedingungen werden maßgeblich durch Tarifverträge geregelt. Diese fallen nicht vom Himmel, sie müssen gemeinsam erstritten werden. Sie müssen aber auch in den Einrichtungen selbst durchgesetzt und gelebt werden. Unsere Tatort-BRK-Aktion hat belegt, wie selbst Gesetze missachtet werden. Es ist an der Zeit sich zu organisieren und für die eigenen Arbeits- und Einkommensbedingungen zu engagieren. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bietet uns Rückenwind, den es zu nutzen gilt.

www.macht-immer-sinn.de

■ Beitrittserklärung ■ Änderungsmitteilung

ver.di

Mitgliedsnummer

Titel/Vorname/Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Wohnort

Staatsangehörigkeit

Telefon

E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab

0 1 | 2 0

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich

männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Beamter/in freie/r Mitarbeiter/in
 Angestellte/r Selbständige/r Erwerbslos

Vollzeit

Teilzeit, Anzahl Wochenstunden: _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in

Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)

bis _____

bis _____

Praktikant/in

Altersteilzeit

bis _____

bis _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Sonstiges: _____

Bir/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst

Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

€ _____

Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE61ZZZ00000101497

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto

Zahlungsweise

monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

BIC

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

X _____

Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen: Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmemberschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

X _____